



## Merkblatt zum Thema Corona und Vertragsrecht

Stand: 25.05.2020

Diese Handreichung soll einen ersten Überblick über die Auswirkungen der Corona-Krise auf Vertragsverhältnisse geben. Bitte beachten Sie, dass eine abschließende Bewertung immer vom Einzelfall und den damit verbundenen konkreten Umständen abhängig ist.

### Was gilt allgemein für abgeschlossene Verträge?

Zunächst gilt auch in der Corona-Krise der Grundsatz „pacta sunt servanda“ – Verträge sind einzuhalten. Die Parteien bleiben zur vertraglichen Erfüllung verpflichtet.

Können Vertragsparteien ihre Leistungspflichten aufgrund mit der Corona-Krise verbundener Umstände nicht erfüllen, ist allerdings in vielen Fällen von dem Vorliegen der sog. „höheren Gewalt“ auszugehen. Darunter fallen alle unabwendbaren Ereignisse, wie Naturkatastrophen jeder Art oder aktuell die Pandemie durch das Corona-Virus. Das Gesetz spricht in solchen Fällen von der Unmöglichkeit der Leistung. Können Vertragspartner ihre Leistungspflichten nicht erfüllen, weil dies schlichtweg unmöglich geworden ist, dann müssen sie nicht mehr leisten und haften auch nicht.

Zunächst ist ein Blick in den Vertrag hilfreich: Oftmals ist in Verträgen eine eigene Klausel zu höherer Gewalt enthalten, die eine Haftung der Vertragsparteien für diesen Fall ausschließt.

Diese Rechtsfolgen sind denkbar:

- Der Vertrag wird im Falle höherer Gewalt automatisch aufgelöst.
- Die Vertragspflichten werden erst einmal ausgesetzt und leben nach dem Ende des außerordentlichen Ereignisses wieder auf (z. B. Verschiebung einer Veranstaltung, spätere Lieferung, usw.).
- Es gibt eine bestimmte Zeitspanne, innerhalb derer die Vertragspflichten ausgesetzt werden und wenn das Ereignis über eine bestimmte Zeitspanne hinaus läuft, hat jede Partei ein Kündigungsrecht oder der Vertrag wird aufgelöst.

### Was gilt für Zahlungsverpflichtungen?

Ist es unmöglich geworden, die Leistung zu erbringen, können die Vertragsparteien keine Bezahlung verlangen. Schon erhaltene Anzahlungen müssen in der Regel zurückgezahlt werden. Bereits getätigte Aufwendungen (z. B. Materialkosten, angefangene Arbeiten) können hingegen verlangt werden.

## **Muss Schadensersatz geleistet werden?**

Grundsätzlich gilt: Wer Schäden nicht zu verantworten hat, muss keinen Schadensersatz leisten.

Liegt ein Fall Höherer Gewalt vor, werden die Parteien von ihren Hauptleistungspflichten befreit. In diesem Fall gibt es keinen Schadensersatzanspruch. Jede Vertragspartei muss dann selbst für entstandene oder noch entstehende Schäden aufkommen.

Ein pauschales Vorliegen von höherer Gewalt ist aber im Zusammenhang mit dem Covid19-Virus nicht gegeben, so dass es stets einer Einzelfallprüfung bedarf. Da hierzu bislang keine Rechtsprechung vorliegt, herrscht keine abschließende Rechtssicherheit.

Informieren Sie ihre Vertragspartner unverzüglich, wenn die Leistungserbringung für Sie schwierig oder gar unmöglich geworden ist bzw. erkundigen Sie sich, wie es bei der anderen Partei aussieht. Dies erhöht die Chancen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

*Es ist empfehlenswert, einzelfallgerechte Lösungswege mit der anderen Vertragsseite zu bevorzugen, insbesondere wenn offensichtlich bereits Arbeiten angefangen oder Aufwendungen getätigt wurden oder die Rechtslage nicht eindeutig ist. Für gütliche Einigungen spricht dann, dass schwierige Rückabwicklungen von Verträgen oder Streitfälle vermieden und zukünftige Zusammenarbeiten gefördert werden.*

*In Abstimmung mit dem Dezernat 5 (Finanzen) und dem Justitiariat kann z. B. geprüft werden, ob eine Kostenbeteiligung für Aufwendungen oder die Zahlung von Ausfallhonoraren in Betracht kommt.*

*Anfragen können an das Justitiariat über [justitiariat@zv.uni-leipzig.de](mailto:justitiariat@zv.uni-leipzig.de) gerichtet werden.*

## **Lieferungen bleiben aus – was nun?**

Unternehmen, die wegen des Covid19-Virus nicht mehr oder nur eingeschränkt produzieren können, weil ein Großteil der Belegschaft erkrankt ist oder weil das Material für die Lieferung ausbleibt, haften in der Regel nicht.

Besteht die Möglichkeit der Ersatzlieferung, die aber teurer ist als die ursprünglich kalkulierte, hat das Lieferunternehmen die Wahl. Es kann sich wegen der Unmöglichkeit der Leistung von dem Vertrag lösen oder der anderen Vertragspartei eine Anpassung des Vertrages und Zahlung der nun anfallenden Mehrkosten vorschlagen. Die Vertragsparteien sollten sich hierzu frühestmöglich abstimmen.

## **Was ist mit geplanten Veranstaltungen und Messen?**

Messen und Veranstaltungen sind mittlerweile wegen der Gefahr durch das Corona-Virus untersagt. Liegt eine behördliche Verfügung vor, können die damit im Zusammenhang stehenden Verträge nicht mehr erfüllt werden. Es liegt ein Fall der Unmöglichkeit der Leistung vor.

- Der Aussteller muss keine Standmiete mehr zahlen.
- Das Cateringunternehmen muss kein Essen mehr liefern, kann dafür keine Zahlung mehr verlangen.
- Das Messebauunternehmen muss den Stand nicht mehr aufbauen, kann dafür keine Bezahlung mehr verlangen.

Anzahlungen sind zurück zu zahlen und für bereits getätigte Aufwendungen kann Erstattung verlangt werden.

Bei behördlichen Verboten kann dem Veranstalter kein schuldhaftes Handeln vorgeworfen werden. Er muss deshalb keinen Schadensersatz leisten oder für entgangenen Gewinn aufkommen.

Sagt der Veranstalter die Messe ohne Vorliegen eines behördlichen Verbots von sich aus ab, können eventuell die Investitionen in den Messestand als Schadens- oder Aufwendungsersatz gegenüber dem Veranstalter der Messe geltend gemacht werden.

Die **Buchung von Hotelzimmern für die Messe** vor Ort ist durch die Absage der Veranstaltung jedoch nicht automatisch „miterledigt“. Das Zimmer könnte auch ohne Besuch der Messe genutzt werden, wenn es im gebuchten Zeitraum nicht zu behördlich bedingten Anreisebeschränkungen kommt. Hier ist zunächst nur der Anlass der Buchung weggefallen. Lesen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach, welche Stornobedingungen gelten.

## **Wie verhält es sich mit gebuchten Reisen, z. B. Exkursionen?**

### **PAUSCHALREISEN**

Wenn mindestens zwei Hauptreiseleistungen, zum Beispiel Flug und Hotel, als ein Paket gebucht und bezahlt wurden, handelt es sich um eine Pauschalreise.

Bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen können Reisende ihre Pauschalreise kostenfrei stornieren. Viele Gerichte akzeptieren Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes für das Reiseziel als außergewöhnlichen Umstand. Wie es sich im Falle des Coronavirus verhält, ist noch nicht geklärt. Es spricht aber viel dafür, dass die Corona-Pandemie rechtlich als außergewöhnlicher Umstand einzuordnen ist.

Aktuell hat das Auswärtige Amt eine weltweite Reisewarnung veröffentlicht. Daher dürften Reisende alle nun bevorstehenden Pauschalreisen ins Ausland kostenfrei stornieren können.

Es kann hilfreich i. Ü. sein, die aktuellen Meldungen des Auswärtigen Amtes zum Reiseziel zu verfolgen und Zwischenstände (z. B. als Screenshot) abzuspeichern.

### **Vor Reiseantritt – Rücktritt und Kündigung („Stornierung“):**

Oftmals sind Reiseveranstalter zu Verhandlungen bereit. Um eine kostenlose Stornierung zu erreichen, ist es hilfreich, die Corona-Pandemie und damit verbundene Gegebenheiten als „unvermeidbare außergewöhnliche Umstände“ oder „höhere Gewalt“ als Argument anzuführen.

Dabei sollten Ereignisse, die bei der Buchung nicht vorhersehbar waren, aufgezählt werden.

Weitere Argumente für die Stornierung können folgende Umstände sein, die zum Reisezeitpunkt vorliegen müssen:

- ***Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes***  
Liegt keine Reisewarnung (mehr) vor, ist es die Kulanzentscheidung des Reiseveranstalters, ob kostenfrei storniert oder umgebucht werden kann.
- ***Behördliche Schließung zahlreicher Sehenswürdigkeiten, die Bestandteil der geplanten Reise sind***  
Geschlossene Sehenswürdigkeiten oder andere gravierende Änderungen im Reiseablauf können berechtigte Gründe für eine kostenfreie Stornierung darstellen.
- ***Behördliche Quarantänemaßnahmen am Reiseziel***  
Eine wesentliche Änderung liegt auch dann vor, wenn Sie bei Ihrer Einreise zunächst eine 14-tägige Quarantäne antreten müssten.

— ***Erhebliche Gesundheitsgefährdung zum Reisezeitpunkt***

Wenn Reisewarnungen für das Ziel der gebuchten Reise vorliegen, oder allgemein eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit zu erwarten ist, besteht Anspruch auf kostenfreie Stornierung.

Die Angst zu erkranken oder am Reiseziel in Quarantäne zu kommen reicht für sich allein rechtlich nicht aus, um eine Reise kostenfrei abzusagen. Sagt hingegen der Reiseveranstalter die Pauschalreise von sich aus ab, muss er den vollen Reisepreis innerhalb von 14 Tagen nach der Absage erstatten.

**Pauschalreise zu einem späteren Zeitpunkt: Stornieren oder noch abwarten?**

Wenn die Reise erst in einigen Wochen oder Monaten geplant ist, ist eine kostenfreie Stornierung nicht ohne Weiteres möglich. Wird frühzeitig storniert, sind in der Regel die Stornokosten geringer.

Wer abwartet, steht dann vor folgenden Szenarien und muss entsprechend abwägen und entscheiden:

- Die Lage hat sich soweit beruhigt, dass die Reise angetreten werden kann. In diesem Fall bleibt es beim abgeschlossenen Reisevertrag.
- Die Reise findet statt, Sie möchten diese aber nicht antreten. Dann können hohe Stornokosten auf Sie zukommen.
- Die Reise wird vom Reiseanbieter storniert. In diesem Fall bekommen Sie ihr Geld zurück.

**Empfehlung für die Stornierung vor Reiseantritt**

Bei der Stornierungserklärung sollte die Coronavirus-Pandemie als Grund angegeben und darauf hingewiesen werden, dass im Falle einer andauernden Reisewarnung um die vollständige Erstattung des Reisepreises gebeten wird.

In einigen Fällen bieten Reiseveranstalter Gutscheine statt der Erstattung des Reisepreises bei einer Stornierung an. Gutscheine müssen nicht akzeptiert werden, wenn ein Recht zur kostenfreien Stornierung besteht, können aber vor allem in Kulanzfällen eine gute Lösung sein.

Hier ist zu beachten: Bei einem Gutschein ist der Reisende nicht unbedingt gegen die Insolvenz des Veranstalters geschützt.

**Reise ist bereits angetreten**

Folgende Aspekte können während der Reise eine Rolle spielen:

***Minderung des Reisepreises:***

- Hotel wird unter Quarantäne gestellt. Allerdings wird in diesen Fällen ein Großteil der Reiseleistung wie Unterbringung und Verpflegung erfüllt. D. h. es dürfte eher eine geringe Minderung berechtigt sein.
- Bei behördlichen Schließungen von Sehenswürdigkeiten, die zur Reiseleistung gehörten, liegt ebenfalls ein Reisemangel vor, der zur Minderung des Reisepreises führen kann.

***Schadensersatz:***

Bei unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen, zu denen der Ausbruch des Corona-Virus zählt, haben die Reisenden keinen Anspruch auf Schadensersatz. Das Reiseunternehmen ist verpflichtet, für die Reisenden einen kostenfreien Rücktransport zu organisieren und die Kosten der Unterbringung für bis zu drei Tagen zu zahlen.

### ***Verlängerter Aufenthalt wegen des Coronavirus:***

Können Sie nicht zum geplanten Zeitpunkt zurückreisen, weil zum Beispiel der Flug aufgrund des Coronavirus ausfällt, muss der Reiseveranstalter die Kosten für den verlängerten Aufenthalt für bis zu drei Tage tragen.

Darüber hinaus sind Kosten selbst zu tragen. Hier sollten Betroffene sich informieren, ob die Kosten von einer anderen Institution (zum Beispiel Behörden) übernommen werden.

Für Personen, die am Urlaubsort unter Quarantäne gestellt werden, übernehmen – je nach Gesetzeslage im betreffenden Land - die Behörden die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

### ***Vorzeitiger Reiseabbruch***

Wer früher als geplant zurückreisen muss, kann eventuell einen Teil des Reisepreises zurückverlangen.

## **INDIVIDUALREISEN**

Für individuell zusammengestellte Reisen, für die zum Beispiel Flug und Hotel bei unterschiedlichen Anbietern gebucht wurden, gelten andere Regelungen als für Pauschalreisen.

Viele Reiseunternehmen bieten aufgrund der Corona-Krise derzeit besondere Stornobedingungen und Umbuchungsregelungen an.

Ist ein Gebiet oder eine Region komplett gesperrt, ist in der Regel davon auszugehen, dass es sich um einen außergewöhnlichen Umstand handelt, der zu einer kostenfreien Stornierung rechtfertigt.

### **Bus, Bahn, Flugreisen**

Allgemein gilt: Es müssen die vertraglichen Vereinbarungen sowie die AGB des jeweiligen Reiseunternehmens angeschaut werden.

Bei Flugreisen hängt es in vielen EU-Ländern von der Kulanz der Airline ab, ob sich der Flug kostenfrei stornieren lässt. Viele Fluggesellschaften zeigen sich in der aktuellen Lage kulant und bieten auf Anfrage kostenfreie Umbuchungen oder Stornierungen an.

Bei einem behördlich verhängten Einreiseverbot handelt es sich um einen Fall von höherer Gewalt. Infolgedessen besteht für den Fluggasts das Recht, kostenlos zu stornieren.

Wird der gebuchte Flug seitens der Airline annulliert, muss dem Kunden der Ticketpreis erstattet oder die Möglichkeit einer anderweitigen Beförderung zum Zielort, zum Beispiel Bahnfahrt oder Umbuchung des Flugs auf einen späteren Zeitpunkt, angeboten werden.

### **Unterkunft- und Hotelreservierung im In- und Ausland**

In zahlreichen EU-Mitgliedstaaten legen die Hotelbetreiber selbst fest, ob die Unterkunft kostenlos storniert werden kann, ob Stornogebühren fällig werden oder ob der komplette Betrag bezahlt werden muss. Wenn ein Hotel im Ausland direkt bei dessen Betreiber gebucht wurde, gilt jeweils das nationale Recht. Damit ist derzeit fraglich, ob der Vertrag wegen der weltweiten Reisewarnung des deutschen Auswärtigen Amtes hinfällig wird. Je nach Stornobedingungen müssen Betroffene auf die Kulanz des Hotelbetreibers hoffen oder versuchen auszuhandeln, dass der Hotelaufenthalt nur verschoben und nicht teuer storniert wird.

Wurde das Hotel im Ausland auf einem deutschsprachigen Hotelportal im Internet gebucht, gilt deutsches Recht. Dann sollte eine kostenfreie Stornierung angefragt werden. Bei einem behördlich

verhängten Einreiseverbot handelt es sich um einen Fall von höherer Gewalt. Der gebuchte Aufenthalt kann infolgedessen kostenlos storniert werden.

Im Inland sind momentan Hotelbuchungen zu touristischen Zwecken untersagt. Das Hotel darf eine Übernachtung nicht mehr anbieten. Dann ist in der Regel die Übernachtung kostenlos stornierbar.

Bei beruflich veranlassten Hotelbuchungen für Dienstreisen ist die Rechtslage schwieriger und umstritten, ob ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht.

### **Was gilt für jetzt noch abzuschließende Verträge?**

Vor dem Abschluss neuer Verträge sollten die Vertragspartner darüber nachdenken, individuelle Klauseln zur Anpassung des Vertrages (Lieferzeitverlängerungen, Preisanpassungen...) aufzunehmen.

Angesichts der sich seit Wochen weiter ausbreitenden Epidemie und der damit einhergehenden behördlichen Maßnahmen haben beide Vertragspartner bei jetzt noch abzuschließenden Verträgen einen anderen Kenntnisstand als vor der Corona-Krise. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die obigen Ausführungen zur Unmöglichkeit der Leistung und den vertraglichen Folgen gelten.

Ganz allgemein ist davon abzuraten, Leistungsgarantien abzugeben oder sich an feste Liefertermine zu binden oder sich gar zu Vertragsstrafen Verzug oder Unmöglichkeit zu verpflichten.

#### **Universität Leipzig**

Justitiariat

Ritterstraße 24, 04109 Leipzig

T +49 341 97-30110

F +49 341 97-30119

E-Mail: [justitiariat@zv.uni-leipzig.de](mailto:justitiariat@zv.uni-leipzig.de)